

Allgemeine Einnahmeaufteilungsbedingungen für den Regionalzugverkehr im VVS

Beschluss des Verkehrsausschusses der Regionalversammlung vom 18.10.2017

mit Änderungen lt. Beschluss vom 17.09.2018

und weiteren Ergänzungen aufgrund der VVS-Tarifzonenreform zum 01.04.2019

1. Anwendungsbereich

1.1. Die allgemeinen Einnahmeaufteilungsbedingungen gelten für:

1.1.1. alle in den VVS integrierten Eisenbahnverkehre, die sich in der Aufgabenträgerschaft des Landes Baden-Württemberg befinden,

1.1.2. Fernverkehre, insoweit wie der VVS-Tarif anerkannt wird.

1.2. Vom sachlichen Anwendungsbereich betroffen sind alle VVS-Fahrgeldeinnahmen (brutto), die den Eisenbahnverkehren nach Ziff. 1.1. zuzuordnen sind.

1.3. Falls aus Maßnahmen der tariflichen Integration Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 2 lit. G. und Art. 3 Absatz 1 VO (EG) 1370 geleistet werden, fallen diese ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Bedingungen und werden als Nettobeträge ebenfalls dem Regionalzugpool zugerechnet.

2. Regionalzugpool

2.1. Der Regionalzugpool ist Teil der VVS-Einnahmenverteilung und beruht auf den geltenden vertraglichen Regelungen der Partner der Einnahmenezuscheidung im VVS.¹

2.2. Der Regionalzugpool wird über eine Quote von der Verteilmasse der VVS-Fahrgeldeinnahmen gemäß des Einnahmenezuscheidungsvertrags EZV jährlich neu gebildet. Die Einnahmen umfassen sowohl umsatzsteuerpflichtige als auch nicht steuerbare Einnahmeanteile aus Zuschüssen der öffentlichen Hand für den Ausgleich von Harmonisierungsverlusten sowie zum Ausgleich negativer finanzieller Auswirkungen aus der VVS-Tarifzonenreform mit Wirkung zum 01.04.2019, welche im Regionalzugpool identisch behandelt, in der Abrechnung jedoch zur Versteuerung getrennt ausgewiesen werden.

2.3. Für verkehrliche und tarifliche Veränderungen gemäß Ziff. 5 werden Vorabzuscheidungen an VVS-Fahrgeldeinnahmen ermittelt und nach den Bestimmungen des EZV dem Regionalzugpool zugeführt.

2.4. Nach den Bestimmungen des EZV werden verkehrliche und tarifliche Veränderungen gemäß Ziff. 5 durch Nacherhebungen überprüft und nachberechnet. Dies führt zu einem veränderten Volumen des Regionalzugpools.

2.5. Falls aus Maßnahmen einer tariflichen Integration Ausgleichsleistungen gewährt werden, so werden diese, soweit sie die Eisenbahnverkehre in der Aufgabenträgerschaft des Landes betreffen, ebenfalls dem Regionalzugpool zugeordnet. Dabei bilden sie eine eigenständige, von den Fahrgeldeinnahmen unabhängige Verteilmasse. Die Trennung ist erforderlich, da es sich um Ausgleichsleistungen Dritter handelt, die eigenständig abzurechnen sind. Vom Unternehmen direkt vereinnahmte Ausgleichsleistungen nach § 6 AEG und SGB IX sind von dieser Regelung nicht berührt.

3. Rechte und Pflichten

3.1. Die Zuschcheidung von Einnahmen und Ausgleichsleistungen aus dem Regionalzugpool erfolgt durch die Region auf Grundlage der Daten des VVS.

¹ Dabei handelt es sich um den Einnahmenezuscheidungsvertrag zwischen SSB AG, DB AG und Verband Region Stuttgart (EZV), jeweils samt Nachträgen.

Die dem Regionalzugpool zuzuordnende Teilmenge beträgt derzeit 5,2824% der zur Verteilung verfügbaren Fahrgeldeinnahmen (rechnerischer Stand 2017) zzgl. der unter Ziffer 2 beschriebenen Vorabzuscheidungen.

- 3.2. Das EVU hat - soweit es VVS-Fahrausweise verkauft – seine erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrausweisen des VVS-Tarifs bis spätestens zum 20. des Folgemonats auf der Grundlage der jeweiligen vertraglichen Regelung an den VVS zu melden (gemeldete Fahrgeldeinnahmen).
 - 3.3. Das EVU erhält eine vorläufige monatliche Vorauszahlungsleistung für die Fahrgeldeinnahmen, die endgültige Abrechnung erfolgt für das Kalenderjahr einmal jährlich bis zum 31. August des Folgejahres. Die Monatsabrechnung erfolgt bis zum Ende des jeweiligen Nachmonats. Der kassenmäßige Ausgleich erfolgt bis spätestens zum 15. des daran anschließenden Monats.
 - 3.4. Die Jahresabrechnung der Fahrgeldeinnahmen erfolgt einmal jährlich, spätestens zum 31.08. des Folgejahres auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Pkm-Jahreswerte nach Ziff.1 der allgemeinen Aufteilungsbedingungen für den Regionalzugpool im VVS unter Berücksichtigung der monatlichen Vorauszahlungen.
 - 3.5. Auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2.5 erhält das EVU zum 31.12. eine Abschlagszahlung. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich spätestens zum 31.12. des Folgejahres auf Grundlage der jüngsten verfügbaren Pkm-Jahreswerte nach Ziff. 4.1 sowie der für das Abrechnungsjahr vom Finanzierungsträger bereitgestellten Ausgleichsmittel.
 - 3.6. Wird fristgerecht gegen die Jahresabrechnung Widerspruch eingelegt, so gilt die Jahresabrechnung für alle EVU vorläufig. Die Region prüft den Widerspruch binnen 6 Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Gegen die Entscheidung der Region steht allen Vertragspartnern der Klageweg offen.
4. Aufteilungs- und Abrechnungsverfahren
- 4.1. Es werden Pkm-Jahreswerte für Fahrten mit Fahrscheinen des VVS-Tarifs als Verteilungsparameter für Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichsleistungen durch den VVS jährlich neu bestimmt. Grundlage hierfür bilden periodisch durchzuführende Verkehrsstromerhebungen des VVS bzw. in Jahren ohne Erhebungen die Fortschreibung der Vorjahresdaten mit der allgemeinen Verbundentwicklung oder – soweit verfügbar – mit Hilfe getrennt ermittelter Zählraten. Hierbei unterstützt das EVU den VVS durch Zurverfügungstellung eigener Erhebungsdaten und durch die Ermöglichung von Erhebungen des VVS einschließlich einer Mitfahrerlaubnis für vom VVS beauftragtes Erhebungspersonal in Zügen zu diesem Zweck. Neben Zählungen erfolgen dabei auch Befragungen. Vom VVS werden neben Zählungen auch Befragungen vorgenommen, wobei zeitparallele Aktionen des Landes, des EVU und des VVS vermieden werden sollen. Ergänzend berücksichtigt der VVS auch vom Land zur Verfügung gestellte Nachfragedaten.
 - 4.2. Aus der Gegenüberstellung der Summe der Fahrgeldeinnahmen im Regionalzugpool und der Summe der Pkm-Werte der diesen zuzuordnenden Fahrten wird ein Pkm-Satz für die Fahrgeldeinnahmen des Regionalzugverkehrs ermittelt.
 - 4.3. Analog zu den Fahrgeldeinnahmen erfolgt die Berechnung eines Pkm-Satzes für die Ausgleichsleistungen.
 - 4.4. Die Pkm-Sätze nach den Ziff. 4.2. und 4.3. werden mit den jeweiligen Pkm-Anteilen der EVU multipliziert. Pkm-Anteil ist die Summe der von jedem Unternehmen individuell erbrachten Verkehrsleistung für Fahrten mit Fahrscheinen des VVS-Tarifs.
 - 4.5. Monatliche Vorauszahlungen für Fahrgeldeinnahmen werden unter Berücksichtigung der gemeldeten Einnahmen und der jüngsten verfügbaren Jahres-Pkm-Werte gem. Ziff. 4.1. an die EVU zugewiesen.
 - 4.6. Die Jahresabrechnung für Fahrgeldeinnahmen gem. Ziff. 3.3 erfolgt auf Basis der EZV-Jahresabrechnung des VVS sowie der jüngsten verfügbaren Pkm-Jahreswerte nach Ziff. 4.1. Hierbei wird die Summe der Werte aus der EZV-Jahresabrechnung den aktuellen Pkm-Werten gegenübergestellt. Die so ermittelten Ansprüche je EVU werden mit den bereits geleisteten Vorauszahlungen und den gemeldeten Fahrgeldeinnahmen verrechnet.
5. Veränderungen des Verkehrsangebots
- 5.1. Als Veränderung des Verkehrsangebots gelten Erweiterungen, Einschränkungen des Fahrplanangebots eines EVU sowie Änderungen der vom EVU bedienten Linien bzw.

Streckenabschnitte. Gleiches gilt, wenn Verkehre in den VVS-Tarif integriert oder aussondert werden. Die reine Veränderung der Gefäßgrößen zählt entsprechend der aktuellen Regelungen im EZV nicht als verändertes Verkehrsangebot.

- 5.2. Jede Veränderung des Verkehrsangebots wird vom VVS durch eine Prognose von Mehr- oder Minder-Pkm bewertet. Falls dafür aktuelle Erhebungsdaten in der erforderlichen Qualität bereits vorliegen, werden diese Pkm-Werte verwendet. Die Pkm-Werte werden sowohl der Verteilmasse Fahrgeldeinnahmen als auch der Verteilmasse Ausgleichsleistungen zugeordnet und gelten zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab deren Ermittlung.
- 5.3. Sofern dafür keine Erhebungsdaten vorliegen, wird die Veränderung des Verkehrsangebotes auf der Basis von Zugkilometern als rechnerische Grundlage zur Umrechnung in Pkm herangezogen. Die nachfolgende Tabelle bildet hierfür die Grundlage in Abhängigkeit von der Zugkategorie und dem Verkehrstag.

Zuggattung	Betriebstagtypus	
	Montag-Freitag	Samstag, Sonn- und Feiertag
IC (mit max. 3 Halten im VVS [Fernverkehrscharakteristik])	10 Pkm/Zug-km	5 Pkm/Zug-km
IRE (und IC mit mehr als 3 Halten im VVS)	35 Pkm/Zug-km	17,5 Pkm/Zug-km
RE	45 Pkm/Zug-km	22,5 Pkm/Zug-km
RB	35 Pkm/Zug-km	17,5 Pkm/Zug-km

- 5.4. Der Prognosewert der veränderten Pkm wird nach den Regelungen des EZV über eine Nacherhebung des VVS überprüft. Ziel dabei ist eine Nacherhebung innerhalb von 2 Jahren nach Umsetzung der Maßnahme. Zur Bündelung von Erhebungen soll von dieser Frist aber auch abgewichen werden können.
Werden bei einer Nacherhebung gemäß EZV für eine Angebotsveränderung höhere Pkm-Zuwächse ermittelt als prognostiziert, so werden diese zusätzlichen Pkm dem Regionalzugpool und dem betroffenen EVU ab dem Erhebungsjahr angerechnet.
Werden bei einer Nacherhebung gemäß EZV für eine Angebotsveränderung geringere Pkm-Zuwächse ermittelt als prognostiziert, so werden diese überschüssigen Pkm dem Regionalzugpool und dem betroffenen EVU ab dem Erhebungsjahr entzogen.
- 5.5. Die Aktualisierung der Einnahmen- und Pkm-Daten erfolgt jährlich zum Stichtag 31.08. auf Grundlage der EZV- und Erhebungsdaten aus dem jeweiligen Vorjahr (vgl. Ziff.3).
- 5.6. Die Jahresabrechnungen gem. Ziff. 4.6 der vorangegangenen Jahre bleiben davon unberührt.